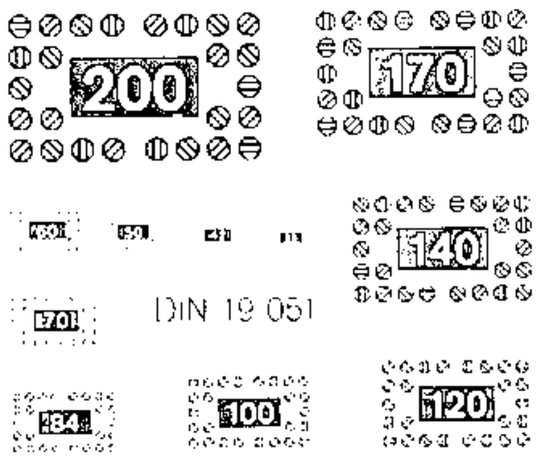

GEWERKSCHAFT

HANDEL, BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Satzung

A 97 - 00854

DGB
Archiv
Exemplar
Bundesvorstand

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949 mit den Abänderungen des 2. Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln und des 3. Gewerkschaftstages vom 17./20. Juni 1955 in Frankfurt/Main

GEWERKSCHAFT

HANDEL, BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Satzung

A 97 - 00854

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

I. NAME DER GEWERKSCHAFT

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen".
Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie des Internationalen Bundes der Privatangestellten.

II. GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATIONSGEBIET

§ 3

Die Gewerkschaft erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

§ 4

In ihrem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zustehenden Arbeitnehmergruppen.
Als Organisationsgebiet gilt:

A. Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art einschließlich ihrer Hauptverwaltungen sowie ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, sofern diese dem wirtschaftlichen Zweck des Unternehmens zu dienen bestimmt sind.

I. Einzelhandel
Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser (einschließlich gastwirtschaftlicher Einrichtungen), Kleinpreis- und Einheitspreisgeschäfte, Filialbetriebe, Versandgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Zentralläger, Tankstellen.

II. Großhandel
Binnengroßhandel,
Handelsunternehmen und Auslieferungsläger aller Industrien.

III. Ein- und Ausfuhrhandel
Einfuhrhandel,
Ausfuhrhandel,
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel.

IV. Gemeinschafts-Ein- und -Verkauf
Gemeinschafts-Ein- und -Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaues).

V. Konsumgenossenschaften
Verwaltung, Verteilungsstellen, Zentralläger, Fuhrpark und Werkstätten.

VI. Geschäftsreisende

B Bank-, Geld- und Börsenwesen

I. Zentralbanken
1. Bank deutscher Länder,
2. Landeszentralbanken,
3. Öffentliche Banken mit Sonderaufgaben.

II. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
1. Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Landeskreditkassen,
2. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute.

III. Genossenschaftsbanken
1. Volksbanken,
2. Ländl. Spar- u. Darlehnskassen (einschl. Zentralkassen),
3. Eisenbahn-Spar- und -Darlehnskassen

IV. Private Kreditinstitute
1. Kreditbanken,
2. Hypothekenbanken.

V. Sparkassen (öffentlich-rechtliche und private)

VI. Bausparkassen (öffentlich-rechtliche und private)

VII. Teilzahlungskreditinstitute

VIII. Sonstige Zweige
1. Börsen,
2. Leihhäuser und Pfandämter,
3. Toto-, Wett- und Lotteriewesen,
4. Spielbanken.

C Versicherungen

I. Private Versicherungsunternehmen

II. Pensionskassen und Bestattungsvereine

III. Versicherungs-Vermittlergewerbe

IV. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

V. Ersatzkassen

D Wirtschaftsdienste

I. Verlagswesen
Zeitungsverlage,
Zeitschriftenverlage,
Buchverlage,
Musikalien-, Land- und Seekarten-, Kunstblätter- und Postkartenverlage,
Adreßbuch- und Adressenverlage,
(jeweils ohne ihre Druckereien)

II. Vertriebs- und Verleihwesen
Buch-, Zeitungs-, Zeitschriften-Grossisten,
Werbender Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb,
Lesezirkel.

III. Korrespondenz- und Nachrichtenbüros.

IV. Schreib- und Übersetzungsbüros.

V. Wohnungswirtschaft und Grundstückswesen
Wohnungsverwaltungen,
Wohnungsgesellschaften und -Genossenschaften,
Heimstättengesellschaften,
Haus- und Grundstücksmakler.

VI. Politische Fach- und wirtschaftliche Organisationen
Parteiverwaltungen,
Gewerkschaftsverwaltungen,
Wirtschafts- und Fachverbände,
Haus-, Grundbesitzer-, Mieter-, Siedler- und andere Vereinigungen,
Sonstige Interessenvertretungen.

VII. Rechts- und Wirtschaftsberatung
Rechtsanwalts- und Notariatsbüros,
Sonstige Rechtsberatung,

Wirtschaftsberatung und -sachverständige,
Buch- und Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater und -bevollmächtigte,
Treuhandverwaltungen,
Auktions- und Versteigerungsgewerbe.

VIII. Auskunfteien und Inkassowesen
Handelsauskunfteien,
Inkassogewerbe,
Detekteien.

IX. Werbung und Vermittlung
Wirtschaftswerbung,
Werbemittler,
Ausstellungs- und Messewesen,
Werbeberatung,
Innen- und Außenwerbung,
Reisebüros.

X. Reinigungsinstitute.

III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

§ 5

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder.
   b) Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.
   c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft.
   b) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von Tarifverträgen.
   c) Erringung des Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft, Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von undemokratischen Elementen.
   d) Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

   e) Gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, Funktionäre, Betriebsräte sowie Heranbildung gewerkschaftlichen Nachwuchses.
   f) Berufliche Förderung und Fortbildung der Lehrlinge; Verbesserung des beruflichen Schul- und Bildungswesens.
   g) Mitwirkung am Auf- und Ausbau der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes.
   h) Erringung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und der Frauen.
   i) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.
   k) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben.
   l) Unterstützung von Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft gemaßregelt wurden.
   m) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen im Organisationsgebiet sowie Auswertung sonstigen statistischen Materials.
   n) Förderung der geistigen, kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder.
   o) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich der Arbeitsniederlegung, nach Zustimmung durch den Hauptvorstand angewandt werden. Der Gewerkschaftsausschuß beschließt für die Durchführung von Arbeitskämpfen besondere Richtlinien.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gewerkschaft können alle im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer werden.
   Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zahlung eines Beitrittsgeldes von 1,— DM sowie des ersten Mitgliedsbeitrages.

Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt das Beitrittsgeld 0,50 DM. Beim Übertritt aus anderen Gewerkschaften wird Beitrittsgeld nicht erhoben.

2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.
Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht.
Von der Aufnahme ausgeschlossen sind außerdem die aus anderen Gewerkschaften des DGB ausgeschlossenen Mitglieder, es sei denn, daß die Gewerkschaft, die das Mitglied ausgeschlossen hat, keine Einwendungen gegen eine Neuaufnahme erhebt.

3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu.
Bei Ablehnung der Beschwerde kann der Kontrollausschuß angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Gewerkschaft zurückzugeben.

5. Die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten erfolgt nach besonderen Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken,
nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,
die Beiträge pünktlich und in der dem Wochen- oder Monatsverdienst entsprechenden Höhe zu entrichten.

3. Alle Rechte sind an die Voraussetzung satzungsgemäßer Beitragszahlung geknüpft.

§ 8

Übertritt

1. Wird für ein Mitglied eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es in die neu zuständig gewordene Gewerkschaft übertreten.

2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Ortsverwaltung an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod;
   b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens 6 Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Ortsverwaltung erklärt worden ist;
   c) durch Ausschluß.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 10

Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe

Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen;

b) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.

2. Mitglieder, welche nachweislich die Mitgliedschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden.
3. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.
4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in:
   a) Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß;
   b) Erteilung einer Rüge;
   c) Anordnung einer neuen Untersuchung.
6. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.
7. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 11

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

§ 12

Aufenthaltswechsel

1. Jede Änderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist der Ortsverwaltung sofort mitzuteilen.

2. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung verziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung abzumelden und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.
3. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

V. BEITRÄGE

§ 13

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragsleistung verpflichtet. In besonderen Fällen kann Stundung der Beiträge durch die Ortsverwaltung bis zu 3 Monaten gewährt werden.
2. Für jede Kassierung ist eine Beitragsmarke auszuhändigen. Diese ist in das Mitgliedsbuch einzukleben und zu entwerten.
3. Der Beitrag wird für Gehaltsempfänger als Monatsbeitrag und für Lohnempfänger als Wochenbeitrag erhoben. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate bzw. 52 Beitragswochen.
4. Die Beiträge werden nach dem Bruttoeinkommen berechnet.
5. Es werden folgende Beiträge erhoben:

Klasse	Einkommen (brutto)	monatl. DM	wöchentl. DM
1	Lehrlinge, Studierende an beruflichen Lehranstalten, Rentner (ohne Arbeitseinkommen) und Arbeitslose	0,50	—
2	Einkommen bis zu 90,00 DM	1,00	0,25
3	„ „ „ 110,00 „	1,20	0,30
4	„ „ „ 160,00 „	1,80	0,45
5	„ „ „ 200,00 „	2,40	0,60
6	„ „ „ 250,00 „	3,00	0,75
7	„ „ „ 300,00 „	3,60	0,90
8	„ „ „ 350,00 „	4,40	1,10
9	„ „ „ 400,00 „	5,20	1,30
10	„ „ „ 450,00 „	6,00	1,50
11	„ „ „ 500,00 „	7,00	1,75
12	„ „ „ 550,00 „	8,00	2,00
13	„ „ „ 650,00 „	10,00	2,50
14	„ „ „ 750,00 „	12,00	3,00
15	„ „ „ 850,00 „	14,00	3,50

6. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden und müssen dem nächsten Gewerkschaftstag zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

7. Mitglieder sowie Kranke ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft eine monatliche Anerkennungsgebühr von 0,40 DM.
Für Mitglieder, die Angestellten- oder Invalidenrente beziehen und kein sonstiges Arbeitseinkommen haben, gilt die Beitragsklasse 1. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist diesen freigestellt.

8. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützung sind die vollen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden bei allen satzungsgemäß zu gewährenden Unterstützungen einschließlich der Wartezeit in Abzug gebracht.

9. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Die Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn der dem Einkommen entsprechende Beitrag oder höhere Beiträge gezahlt worden sind.

VI. LEISTUNGEN

§ 14

I. Allgemeines:

Nach Ablauf der Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:

1. a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
   b) bei Streiks und Aussperrungen;
   c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit;
   d) bei außerordentlichen Notfällen;
   e) bei Sterbefällen.

2. Alle auf Grund dieser Satzung bezahlten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 2 Monate bzw. 8 Wochen im Rückstand sind und ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen bezahlt haben.

5. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

6. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. 1. 1950 vollzogen wurde.

7. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

II. Gemaßregeltenunterstützung:

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Landesbezirksleitung anerkannt sein; dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand. Für die

Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 1a bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

4. Die Unterstützung gilt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Hauptvorstandes.

5. Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrungen.

6. Familienzuschläge:
Für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, wird zu den Unterstützungssätzen ein wöchentlicher Zuschuß zur Gemaßregeltenunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 12 Monaten bzw. 52 Wochen und ein solcher von 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 12 Monaten bzw. 52 Wochen gewährt.

7. Die in Ziffer 6 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

III. Streikunterstützung:

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend.

2. Unterstützungen bei den vom Hauptvorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Ausstandes mindestens 3 Monatsbeiträge bzw. 13 Wochenbeiträge entrichtet hat.

3. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks werden folgende Unterstützungen gezahlt:

Klasse	Wochenbeitrag DM bis zu	Monatsbeitrag DM bis zu	nach 13 Wochen DM wöchentl.	nach 52 Wochen DM wöchentl.	nach 156 Wochen DM wöchentl.
1	0,20	0,80	3,60	4,20	4,80
2	0,30	1,20	5,40	6,30	7,20
3	0,40	1,60	7,20	8,40	9,60
4	0,50	2,00	9,00	10,50	12,00
5	0,60	2,40	10,20	12,00	13,80
6	0,70	2,80	11,90	14,00	16,10
7	0,80	3,20	13,60	16,00	18,40
8	0,90	3,60	14,40	17,10	19,80
9	1,00	4,00	16,00	19,00	22,00
10	1,20	4,60	19,20	22,80	26,40
11	1,30	5,20	19,50	23,40	27,30
12	1,50	6,00	22,50	27,00	31,50
13	1,80	7,00	26,10	30,60	36,00
14	2,00	8,00	29,00	34,00	38,00
15	2,20	8,80	30,80	35,20	39,60
	u. höher	u. höher			

4. Dazu tritt für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für die Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 3 bis 12 Monatsbeiträgen bzw. von 13 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich.

Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 12 Monatsbeiträgen bzw. 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3,— DM wöchentlich.

5. Die in Abs. 4 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.
Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.

6. Bei Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten 3 Monate bzw. 13 Wochen zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.

7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.

IV. Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit:

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit kann den Mitgliedern eine Unterstützung (Krankengeldunterstützung) gewährt werden. Für die Gewährung der Krankengeldunterstützung gilt folgendes:

1. Es müssen mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet sein.

2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden.

3. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Die Höhe der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag bis zu DM	Monatsbeitrag bis zu DM	täglich DM	wöchentl. DM
1	—	—	—	—
2	0,25	1,00	0,25	1,50
3	0,30	1,20	0,30	1,80
4	0,45	1,80	0,45	2,70
5	0,60	2,40	0,60	3,60
6	0,75	3,00	0,75	4,50
7	0,90	3,60	0,90	5,40
8	1,10	4,40	1,10	6,60
9	1,30	5,20	1,30	7,80
10	1,50	6,00	1,50	9,00
11	1,75	7,00	1,75	10,50
12	2,00	8,00	2,00	12,00
13	2,50	10,00	2,50	15,00
14	3,00	12,00	3,00	18,00
15	3,50	14,00	3,50	21,00

5. Die Dauer der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1 bis 3 Jahren,
8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,
10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.
Die Krankengeldunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.

6. Die Wartezeit für Krankengeldunterstützung beträgt in der Regel 14 Tage. Liegt zwischen 2 Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.

7. Der Antrag auf Krankengeldunterstützung soll in der 1. Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

8. Der Bezug des Krankengeldes ruht, solange das Mitglied Lohn oder Gehalt bezieht oder einen Lohn- oder Gehaltszuschuß erhält, der einschließlich der Leistungen aus der Sozialversicherung 90 Prozent seines Nettoeinkommens erreicht.
9. Der Anspruch auf Krankengeldunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.
10. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankengeldunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.
11. Die Auszahlung der Krankengeldunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

V. Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen:

1. Mitglieder, die ihre Beiträge mindestens 12 Monate bzw. 52 Wochen ununterbrochen gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.
2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse und dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme an den Hauptvorstand weitergibt. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die evtl. Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches.
3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Richtlinien des Hauptvorstandes erfolgen.

VI. Sterbegeld:

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge.
   Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.
3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeitrag bis zu DM	Monatsbeitrag bis zu DM	nach 52 Wochen DM	nach 156 Wochen DM	nach 260 Wochen DM
0,20	0,80	40,00	50,00	60,00
0,30	1,20	40,00	50,00	60,00
0,40	1,60	50,00	60,00	70,00
0,50	2,00	55,00	65,00	75,00
0,60	2,40	60,00	70,00	80,00
0,70	2,80	65,00	75,00	85,00
0,80	3,20	70,00	80,00	90,00
0,90	3,60	75,00	85,00	95,00
1,00	4,00	80,00	90,00	100,00
1,20	4,60	90,00	100,00	110,00
1,30	5,20	95,00	105,00	115,00
1,50	6,00	100,00	110,00	120,00
1,80	7,00	110,00	120,00	130,00
2,00	8,00	120,00	130,00	140,00
2,20	9,00	130,00	140,00	150,00
2,50	10,00	140,00	150,00	160,00
3,00	12,00	150,00	160,00	170,00
3,50	14,00	160,00	170,00	180,00

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und daß bei Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis, spätesten bis zum 31.12.1949, auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.
5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben

oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 15

Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

Die Gewerkschaft erteilt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden.
Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand.

VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT

§ 16

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
2. Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen ist die Mitgliedschaft unmittelbar unter Wahrung demokratischer Grundsätze allein bestimmend. Soweit dies technisch nicht durchführbar ist, werden von den Mitgliedern gewählte Vertreter damit beauftragt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen.
3. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die in der Regel mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
4. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand bzw. Landesbezirks- oder Ortsvorstand.

§ 17

Organe der Gewerkschaft

I. Beschließende Organe	
Gewerkschaftstag	(§ 18)
Gewerkschaftsausschuß	(§ 19)
Hauptvorstand	(§ 20)
Landesbezirkskonferenzen	(§ 24)
Landesbezirksvorstände	(§ 24)
Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung auf Ortsebene	(§ 25)
II. Geschäftsführende Organe	
Geschäftsführender Hauptvorstand	(§ 23)
Landesbezirksleitungen	(§ 24)
Ortsverwaltungsvorstände	(§ 25)
III. Kontrollorgane	
Kontrollausschuß	(§ 21)
Revisionskommission	(§ 22)
Revisionskommission auf Ortsebene	(§ 25)

§ 18

Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er findet spätestens alle 3 Jahre statt.
2. Die Mitglieder entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach der vom Gewerkschaftsausschuß zu erlassenden Wahlordnung. Die Zahl der Delegierten wird nach dem Jahresdurchschnitt an zahlenden Mitgliedern des dem Gewerkschaftstag vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelt.
   Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Gewerkschaftstag ist 3 Monate vor seinem Beginn — unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung — in der Zeitschrift der Gewerkschaft auszuschreiben.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können vom Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß, den Landesbezirkskonferenzen, den Landesbezirksvorständen sowie den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen gestellt werden.

5. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission und die Landesbezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.
7. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
9. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
   a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Kontrollausschusses und der Revisionskommission;
   b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftspolitik;
   c) Wahl des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission;
   d) Beschlußfassung über die vom Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
   e) Änderungen der Satzungen, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird;
   f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.
10. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
11. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 19

Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission und 17 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Landesbezirken.
2. Die 17 Vertreter sowie deren Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Sie sind auf die einzelnen Landesbezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu verteilen, wobei jedem Landesbezirk mindestens 1 Vertreter zusteht.
3. Die Landesbezirksleiter und der Redakteur nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses teil. Der Hauptvorstand kann weitere Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird vom Hauptvorstand einberufen; er muß einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses beantragt.
5. Der Hauptvorstand kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus seinen satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, den Gewerkschaftsausschuß zur Mit-Entscheidung heranziehen.
   Bei Beschlüssen, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Dies trifft insbesondere bei einem Notstand zu, der Satzungsänderungen erforderlich macht. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
   Eine Änderung des § 18 kann jedoch nur durch den Gewerkschaftstag vorgenommen werden.
   Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet endgültig.

§ 20

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar:
   a) dem Vorsitzenden
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Hauptkassierer
   d) den 4 Hauptfachabteilungsleitern
   e) je einem ehrenamtlichen Beisitzer aus den Landesbezirken
   f) zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus gewerblichen Berufen
   g) zwei weiblichen Beisitzern
   h) einem Beisitzer aus der Gewerkschaftsjugend

Von den unter f) und g) zu wählenden Beisitzern stellt der an Mitgliedern stärkste Landesbezirk zwei Beisitzer, die beiden folgenden Landesbezirke je einen Beisitzer.

2. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
4. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft und vertritt dieselbe nach innen und außen.
5. Zum Abschluß von verbindlichen Geschäften für die Gewerkschaft sowie Verträgen und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden und im Falle der Abwesenheit einer dieser die Unterschrift eines der weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitglieder erforderlich.
6. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft auszuführen;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Landesbezirks- und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;
   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;
   e) die Anordnung von Urabstimmungen bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
   f) die Einberufung des Gewerkschaftstages.
7. Die Landesbezirksleiter, der Redakteur, die Sachbearbeiterin für Frauenfragen und der Sachbearbeiter für Jugendfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.
8. Ersatzwahlen zum Hauptvorstand, die während seiner Geschäftsperiode erforderlich werden, erfolgen durch den Gewerkschaftsausschuß.

§ 21
Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz soll sich nicht am gleichen Orte des Hauptvorstandes befinden und wird vom Gewerkschaftstag gewählt.
   Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Kontrollausschusses auf Vorschlag der Landesbezirke.
   Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Kontrollausschusses sein.
2. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
3. Die Amtsdauer des Kontrollausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
4. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
   Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses wird in der Zeitschrift der Gewerkschaft veröffentlicht.
5. Der Kontrollausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 22
Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die von dem Gewerkschaftstag gewählt wird.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission und ihre Stellvertreter werden der Mitgliedschaft der Ortsverwaltung entnommen, an welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat. Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein noch dem Hauptvorstand angehören.
3. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahres-

abrechnung des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.

4. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß schriftlich mitzuteilen.
5. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Hauptkassierers sind dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß zu unterbreiten.
6. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
7. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
8. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

VIII. VERWALTUNG DER GEWERKSCHAFT

§ 23

Geschäftsführender Hauptvorstand

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 24

I. Landesbezirke

1. Der Geltungsbereich der Gewerkschaft ist in Landesbezirke aufgeteilt. Etwaige notwendige Änderungen erfolgen durch den Gewerkschaftsausschuß.
2. Die Landesbezirkskonferenz wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Landesbezirksleiter als Vorsitzenden, 6 bis 8 Mitgliedern sowie dem Landesbezirksjugendleiter und der Vertreterin des Landesbezirksfrauenausschusses. Die Zahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes kann mit Zustimmung

des Hauptvorstandes erweitert werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen im Landesbezirksvorstand die Mehrheit bilden. Die Sekretäre in den Landesbezirksleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teil.

3. Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 5 dieser Satzung innerhalb des Landesbezirkes durchzuführen,
   b) mit den Organen des DGB innerhalb des Landesbezirkes zusammenzuarbeiten,
   c) die Erfüllung der zugewiesenen tarif- und sozialpolitischen Verpflichtungen zu überwachen,
   d) die Landesbezirkskonferenz vorzubereiten und einzuberufen.
4. Spätestens 3 Monate vor dem Gewerkschaftstag findet eine Landesbezirkskonferenz statt. Auf ihr werden der Landesbezirksleiter und die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes gewählt. Die Delegierten zur Landesbezirkskonferenz werden von den Ortsverwaltungen nach der vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung gewählt. Die Kosten dieser Konferenz trägt der Hauptvorstand.
5. Weitere Landesbezirkskonferenzen können nach Bedarf stattfinden. Die Kosten hierfür tragen die Ortsverwaltungen, welche Delegierte entsenden.
6. Alle Landesbezirkskonferenzen sind vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Sekretäre der Landesbezirksleitungen, Bezirksstellen und Ortsverwaltungen nehmen an den Landesbezirkskonferenzen mit beratender Stimme teil.
8. Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
   a) Berichte des Landesbezirksvorstandes und der Landesleitung entgegenzunehmen.

b) Beratung und Beschlußfassung über allgemeine Anträge,
c) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Landesbezirksvorstandes und über eigene Anträge an den Gewerkschaftstag,
d) Wahl des Landesbezirksvorstandes (vor jedem Gewerkschaftstag).

9. Auf Antrag des Landesbezirksvorstandes kann der Hauptvorstand Bezirksstellen innerhalb des Landesbezirkes errichten.

10. Die Kosten der Landesbezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

II. Landesbezirksleiter

1. Der Landesbezirksleiter ist als Geschäftsführer des Landesbezirkes und als Beauftragter des Hauptvorstandes tätig.

2. Der Landesbezirksleiter hat die Interessen der Gewerkschaft innerhalb des Landesbezirkes zu vertreten. Er hat insbesondere die Aufgaben,
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung sowie Beschlüssen und Richtlinien nicht widersprechen, durchzuführen,
   c) im Rahmen des Landesbezirkes Tarifverhandlungen zu führen und Tarife abzuschließen,
   d) die Ortsverwaltungen zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überwachen und zu überprüfen.

§ 25

Ortsverwaltungen

1. In Orten mit mehr als 25 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.

2. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand. Dieser besteht in der Regel aus:
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem Kassierer,

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung

dem Jugendleiter,
der Vorsitzenden des Frauenausschusses
sowie 4—6 Beisitzern, wovon mindestens einer von diesen ein gewerblicher Arbeitnehmer sein muß.
Im Vorstand müssen alle vorhandenen Fachabteilungen vertreten sein.
Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Vorsitzenden der Fachabteilungen bzw. der Fachgruppen angehören.
Im Ortsverwaltungsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.
Der geschäftsführende Sekretär ist Mitglied des Vorstandes.

3. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand und Landesbezirksvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen,
   c) Fachabteilungen und Fachgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist,
   d) einen Frauenausschuß und Jugendgruppen zu bilden,
   e) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen durchzuführen,
   f) mit den Organen des DGB innerhalb des Orts- bzw. Kreisausschusses zusammenzuarbeiten.

4. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhält die Ortsverwaltung bis 3000 Mitglieder 20 Prozent, über 3000 Mitglieder 25 Prozent des Beitragsaufkommens.

5. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz der Ortsverwaltung. Sie wählt den Vorstand und eine aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

6. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern können das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abtreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.

7. Die Anstellung der hauptamtlichen Sekretäre in den Ortsverwaltungen erfolgt auf Vorschlag des Ortsvorstandes im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand durch den Hauptvorstand.

IX. HAUPTFACHABTEILUNGEN

§ 26

1. Entsprechend der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:
   1. Handel
   2. Banken
   3. Versicherungen
   4. Wirtschaftsdienste

   Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.
   Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Hauptfachabteilungsleitern.
2. Über die Aufgaben und den Aufbau der Hauptfachabteilungen und Fachgruppen erläßt der Gewerkschaftsausschuß besondere Richtlinien.

X. JUGENDGRUPPEN UND FRAUENAUSSCHÜSSE

§ 27

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen und Frauen ist die Arbeit in den Jugendgruppen und Frauenausschüssen von allen Organen der Gewerkschaft zu fördern.
Für den Aufbau und die Aufgaben der Jugendgruppen und Frauenausschüsse erläßt der Gewerkschaftsausschuß besondere Richtlinien.

§ 28

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind innerhalb der Ortsverwaltungen in Jugendgruppen zusammenzufassen. Mit Zustimmung der Gruppenmitglieder und der Ortsverwaltungen können auch Mitglieder über dieses Alter hinaus der Jugendgruppe angehören.
2. Aufgabe der Jugendgruppe ist es, ihre Mitglieder für das Gewerkschaftsleben zu interessieren, Gemeinschaft zu pflegen und das berufliche Wissen ihrer Mitglieder durch Fortbildungskurse und Übungsfirmenarbeit zu erweitern. Durch jugendpflegerische und kulturelle Maßnahmen soll dem natürlichen Recht der Jugend auf Freude und Entspannung weitgehend Raum gegeben werden.

§ 29

Die weiblichen Mitglieder bilden zur Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen auf Orts-, Landes- und Bundesebene Frauenausschüsse.
Die Frauenausschüsse haben die Aufgabe, die weiblichen Mitglieder mit den Gedanken und Zielen der Gewerkschaft vertraut zu machen, um sie für die allgemeine Gewerkschaftsarbeit zu gewinnen und für die Übernahme von gewerkschaftlichen Aufgaben vorzubereiten.
Sie sollen durch ihre beratende Funktion die Aufklärungs- und Werbearbeit der Gewerkschaft bei den weiblichen Arbeitnehmern unterstützen.

XI. ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT

§ 30

Die Gewerkschaft gibt eine eigene Gewerkschaftszeitung heraus, die die Mitglieder kostenlos erhalten.

XII. ALLGEMEINES

§ 31

Die Anstellung und Entlassung von Sekretären erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen geschäftsführenden Organen der Gewerkschaft durch den Hauptvorstand.
Die Anstellung und Entlassung von Büropersonal erfolgt durch dasjenige geschäftsführende Organ, aus dessen Mitteln die Besoldung erfolgt.
Für die Besoldung gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Tarifregelung. Sämtliche Gehaltsabrechnungen erfolgen beim geschäftsführenden Hauptvorstand.
Ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes kann während der Wahlperiode auf Antrag des Hauptvorstandes nur aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftsausschusses durch Beschluß des Hauptvorstandes entlassen werden. Bis zur Durchführung der Entlassung entscheidet der Hauptvorstand über eine notwendige Suspendierung.

§ 32

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft ist gemäß § 2 der Satzung Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sollen möglichst Vertreter des Bundesvorstandes hinzugezogen werden.

§ 33

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 34

Auflösung der Gewerkschaft

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	Name der Gewerkschaft	3
II.	Geltungsbereich und Organisationsgebiet	3— 6
III.	Zweck, Ziel und Aufgaben	6— 7
IV.	Mitgliedschaft	7—11
V.	Beiträge	11—12
VI.	Leistungen	12—20
VII.	Aufbau der Gewerkschaft	20—26
VIII.	Verwaltung der Gewerkschaft	26—30
IX.	Hauptfachabteilungen	30
X.	Jugendgruppen und Frauenausschüsse	30—31
XI.	Zeitschrift der Gewerkschaft	31
XII.	Allgemeines	31—32

GEWERKSCHAFT

HANDEL
BANKEN
VERSICHERUNGEN

UNSER PROGRAMM

HELFEN
BERATEN
VERTRETEN